

## **Mistorf, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.  
Heute Gemeinde im Landkreis Rostock,  
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

### ***Aus Mistorf:***

***Neun Frauen und ein Mann.***

***Acht Frauen und der Mann wurden verbrannt.***

***Bei einer Frau ist das Urteil unbekannt.***

- 1593 die Hopschke. Verbrannt  
Die Frau wurde zu Mistorf verbrannt.  
Die Jasper Krügersche / Anna Wegener  
(Verfahren Groß Markow 1604) gab in ihrem Geständnis an,  
die Zauberkunst von der Hopschke erlernt zu haben.  
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 130 – 131)
- 1614 die Frau des Jacob Lafrentz. Verbrannt  
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald als Hexe verbrannt.  
Sie besagte Koneke Drewes, die Rathgebersche und  
die Blüchersche (Verfahren Mistorf 1619).  
Das Verfahren führten Jochim von Oldenburg und  
Johann von Vieregg als Vormünder des  
Heinrich von Lewitzow zu Mistorf (Amt Neukalen) und  
Markow Erbgut.  
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 204)
- 1614 Greta Peddins / Frau des Henning Lüder. Verbrannt  
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald als Hexe verbrannt.  
Sie besagte Koneke Drewes, die Rathgebersche und  
die Blüchersche (Verfahren Mistorf 1619).  
Das Verfahren führten Jochim von Oldenburg und  
Johann von Vieregg als Vormünder des  
Heinrich von Lewitzow zu Mistorf (Amt Neukalen) und  
Markow Erbgut.  
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 204)
- 1614 Trina Saur. Verbrannt  
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald als Hexe verbrannt.  
Sie besagte Koneke Drewes, die Rathgebersche und  
die Blüchersche (Verfahren Mistorf 1619).  
Das Verfahren führten Jochim von Oldenburg und  
Johann von Vieregg als Vormünder des  
Heinrich von Lewitzow zu Mistorf (Amt Neukalen) und  
Markow Erbgut.  
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 204)
- 1619 Balthasar Sehemann. Verbrannt  
Verfahren wegen Kirchenraub und Zauberei.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald verbrannt.  
Er beschuldigte die Magd Grete Turkow  
(Verfahren Hohen Luckow 1619) des Giftmordes an  
ihrer Dienstherrin, die Arend von Lewitzowsche.  
Weiterhin bezichtigte er Trina Virow  
(Verfahren Lelkendorf 1619) und Trina Buggelmast  
(Verfahren Lelkendorf 1619) der Zauberei.  
Gerichtsherr war Heinrich von Lewitzow zu Mistorf  
(Amt Neukalen).  
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 201 – 203)

- 1619 Koneke Drewes. Verbrannt  
Sie wurde im Jahr 1614 von Trina Saur, Jacob Lafrentz Frau  
und von Greta Peddins besagt.  
Diese Besagungen blieben zunächst ohne rechtliche Konsequenzen.  
Im Jahr 1619 besagte Trina Virow (Verfahren Lelkendorf 1619)  
die Koneke Drewes.  
Koneke Drewes legte ein gütliches Geständnis ab und besagte  
die alte Blüchersche und die Rathgebersche.  
Die Juristenfakultät Greifswald verfügte die Anwendung  
der Folter und gleichzeitig, für den Fall der Bestätigung  
des gütlichen Geständnisses, das Urteil:  
Tod auf dem Scheiterhaufen.  
Unter der Folter legte sie erneut ein Geständnis ab.  
Sie hätte sich vom Teufel verführen lassen,  
Gott abgeschworen und durch ihre Zauberei viel Unheil angerichtet.  
Gemäß weiterer Belehrung Fakultät verbrannt.  
Gerichtsherr war Heinrich von Lewitzow zu Mistorf  
(Amt Neukalen) und Markow Erbgut.  
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 204 – 205, 207)
- 1619 Blüchersche / alte Blüchersche. Verbrannt  
Sie wurde im Jahr 1614 von Trina Saur, Jacob Lafrentz Frau  
und von Greta Peddins besagt.  
Diese Besagungen blieben zunächst ohne rechtliche Konsequenzen.  
Im Jahr 1619 besagte Koneke Drewes die alte Blüchersche.  
Sie wurde inhaftiert und die Juristenfakultät Greifswald verfügte  
die Anwendung der Folter.  
Unter der Folter legte sie ein Geständnis ab.  
Sie hätte sich vom Teufel verführen lassen,  
Gott abgeschworen und durch ihre Zauberei viel Unheil angerichtet.  
Gemäß weiterer Belehrung Fakultät verbrannt.  
Gerichtsherr war Heinrich von Lewitzow zu Mistorf  
(Amt Neukalen) und Markow Erbgut.  
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 204 – 205, 207)
- 1619 die Rathgebersche/ auch Chim Lürsche Flucht, Folter.  
Verbrannt  
oder die Bettlersche genannt.  
Sie wurde im Jahr 1614 von Trina Saur, Jacob Lafrentz Frau  
und von Greta Peddins besagt.  
Diese Besagungen blieben zunächst ohne rechtliche Konsequenzen.

Im Jahr 1619 besagte Koneke Drewes die Rathgebersche, welche sich zunächst dem Verfahren durch Flucht entziehen konnte. Die Juristenfakultät Greifswald verfügte für den Fall der Wiederergreifung die Anwendung der Folter. Mit Schreiben vom 02. November 1619 teilte der Gerichtsherr der Fakultät die erfolgte Folter der Beschuldigten mit. Unter der Folter legte sie ein Geständnis ab. Sie hätte sich vom Teufel verführen lassen, Gott abgeschworen und durch ihre Zauberei viel Unheil angerichtet. Gemäß weiterer Belehrung Fakultät verbrannt. Gerichtsherr war Heinrich von Lewitzow zu Mistorf (Amt Neukalen) und Markow Erbgut. (Lorenz, Sönke, II,2, S. 204 – 205, 207)

- 1624 Greta Böddins / Frau von Jürgen Everdt. Verbrannt  
Sie wurde von Ursel Krögers (Verfahren Pohnstorf 1624) besagt.  
Kurz vor ihrer Flucht wurde Greta Böddins in Haft genommen. Die Juristenfakultät Greifswald verfügte das gütliche Verhör, insbesondere zu Fragen der von der Beschuldigten gewünschten Vergebung von Sünde sowie zu den von Ursel Krögers gelernten Künsten. Bei fehlender Geständnisbereitschaft im gütlichen Verhör war die Folter anzuwenden. Die Beschuldigte legte das gütliche Geständnis und das Geständnis unter der Folter ab. Sie besagte ihre Cousine Anneke Böddins. Gemäß weiterer Belehrung der Juristenfakultät Greifswald wurde Greta Böddins verbrannt. Gerichtsherr war Heinrich von Lewitzow zu Mistorf (Amt Neukalen). (Lorenz, Sönke, II,2, S. 388, 390 – 391)
- 1624 Anneke Böddins / Frau von Chim Gercke. Urteil unbekannt  
Sie wurde von ihrer Cousine Greta Böddins besagt und stand bereits längere Zeit im Gerücht der Zauberei. Der Gerichtsherr bat die Juristenfakultät Greifswald um Zustimmung zur Folter der Beschuldigten. Da das Gerücht der Zauberei noch nicht bewiesen, sondern nur vom Gerichtsherrn berichtet worden war, stimmte die Fakultät der Folter nicht zu. Die Fakultät verfügte die Konfrontation der Beschuldigten mit Greta Böddins. Falls die Beschuldigte dabei kein Geständnis ablegte, waren zu ihrem Lebenswandel und Leumund Zeugen unter Eid zu befragen. Die Zeugenaussagen unter Eid mussten dann der Beschuldigten in Güte vorgehalten werden und ihr Recht auf Verteidigung war zu wahren. Danach war über weitere Verfahrensschritte zu entscheiden. Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Gerichtsherr war Heinrich von Lewitzow zu Mistorf  
(Amt Neukalen).  
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 390 – 391)

Quelle:

Lorenz, Sönke:  
Aktenversendung und Hexenprozess,  
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald  
(1570/82-1630), II, 2  
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630,  
Frankfurt am Main 1983

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.  
Kirchstraße 11  
99897 Tambach-Dietharz  
Telefon: 036252 / 31974  
E-Mail: [bdireske56@gmail.com](mailto:bdireske56@gmail.com)